



HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN DES KANTONS BERN

Berner Handelskammer

T 031 388 87 87 (Direktion)
T 031 388 70 70 (Export)
F 031 388 87 88

Kramgasse 2
Postfach 5464
3001 Bern

www.bern-cci.ch
info@bern-cci.ch

Finanzdirektion
des Kantons Bern

Münsterplatz 12
3011 Bern

Bern, anfangs Februar 2012

Vernehmlassung zur Revision des Steuergesetzes 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2011 haben Sie den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern um Stellungnahme zur oben genannten Vorlage gebeten. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt.

I. Vorbemerkung

Zu den gesetzgeberischen Arbeiten ist grundsätzlich festzuhalten, dass diese sehr sauber und fachlich abgestützt redigiert worden sind. Unsere Eingabe erfolgt in erster Linie im Interesse der Bernischen Volkswirtschaft.

Ganz allgemein vermissen wir eine steuerpolitische Strategie des Regierungsrates. Der Regierungsrat präsentiert in regelmässigen Abständen Revisionsvorlagen, ohne dass dahinter die aktive Verfolgung einer Zielsetzung erkennbar ist. Meist werden bloss entweder die kalte Progression (ganz oder teilweise) ausgeglichen oder die vom Bund diktierten Anpassungen des kantonalen Rechts vorgenommen. Andere Kantone sind hier wesentlich zukunftsorientierter und initiativer.

II. Gegenstand der vorliegenden Revision

Mit der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes sollen gemäss Regierungsrat in erster Linie bundesrechtliche Vorgaben umgesetzt werden. Dabei geht es um Bestimmungen, die in das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) aufgenommen wurden und wegen der gleichzeitigen Anpassung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) auch für die Kantone verbindlich sind. Im Weiteren ergeben sich aus der Praxis verschiedene Bedürfnisse zur Anpassung einzelner Bestimmungen. Dabei handelt es sich meist um Präzisierungen, welche der Klarstellung dienen. Schliesslich wird eine Verschärfung der Pauschalbesteuerung vorgeschlagen.

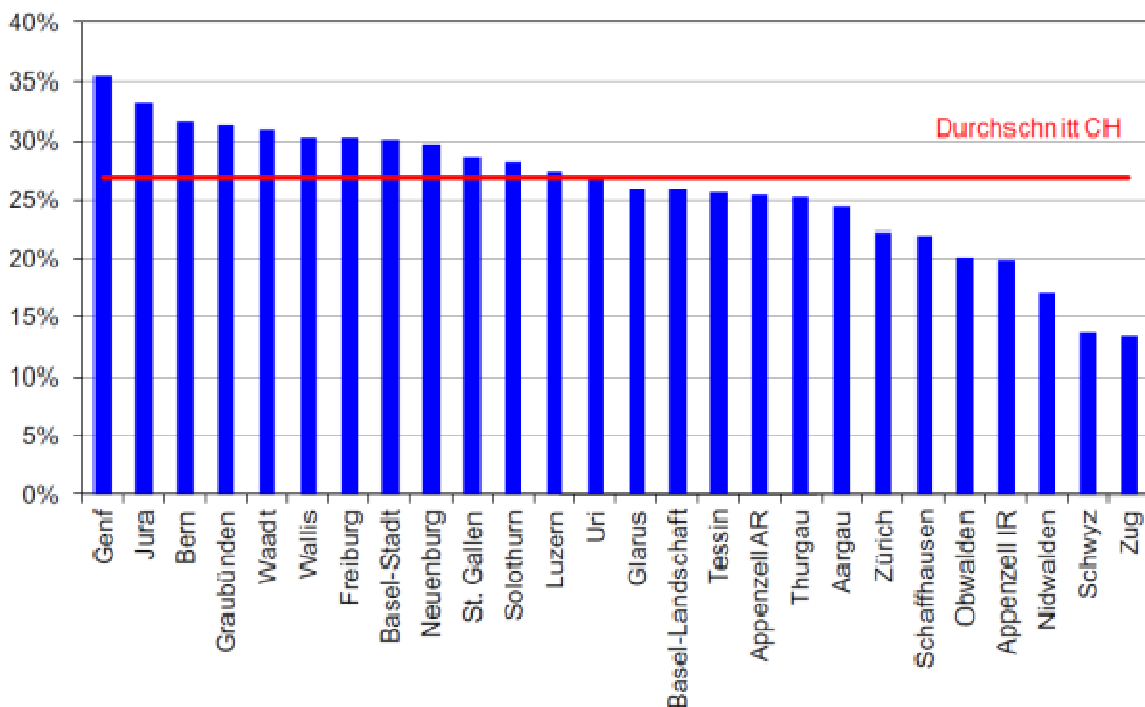
III. Steuerpolitischer Handlungsbedarf

Handlungsbedarf betr. natürlicher Personen

Auch nach der Steuerrevision 2011/12 blieb der Kanton Bern insbesondere mit Blick auf die Belastung der natürlichen Personen steuerlich sehr unattraktiv. Dies führte und führt dazu, dass die Unternehmen bei der Rekrutierung von Kadermitgliedern Schwierigkeiten haben und dass viele gut Situierte ausserhalb des Kantons Wohnsitz nahmen und nehmen. Die Folgen sind Wirtschaftsschwäche, ein Verlust an Steuersubstrat und zusätzliche Pendlerbewegungen.

Der neuste Index der Steuerausschöpfung (ähnlich zu interpretieren wie die Fiskalquote, welche in der Schweiz auf nationaler Ebene ermittelt wird), zeigt, dass die Steuerpflichtigen im Kanton Bern übermässig zur Kasse gebeten werden.

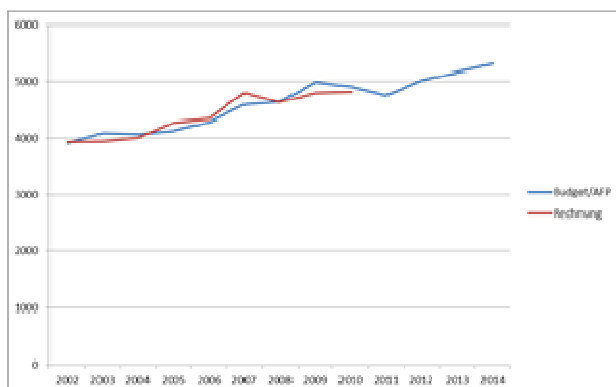
Steuerliche Ausschöpfung des Ressourcenpotenzials 2012 nach Kantonen in Prozent



Es ist daher unbedingt notwendig, etwas zur Verbesserung dieser Lage zu tun. Will der Kanton Bern seine Standortqualität bis 2025 wesentlich verbessern – so wie dies die Regierung in ihrer Wirtschaftsstrategie 2025 selber fordert, so muss mit ersten Massnahmen im Sinne eines schrittweisen Vorgehens heute begonnen werden.

Der HIV fordert daher, weitere spürbare Entlastungen bei den Einkommensteuern mit Schwerpunkt bei der Kaderbesteuerung.

Der notwendige Handlungsspielraum kann durch eine haushälterische Finanzpolitik ohne Weiteres geschaffen werden. Wie nachstehende Grafik der Steuererträge in den letzten Jahren nämlich zeigt, hat der Kanton gewiss kein (Steuer-)Einnahmen Problem. Er hat in seiner Geschichte noch nie so viele Steuern eingenommen wie heute.



Handlungsbedarf betr. Juristischer Personen

Auch bezüglich der juristischen Personen besteht Handlungsbedarf. Vor dem Hintergrund zunehmender Mobilität von Arbeit und Kapital gewinnt die Steuerbelastung der juristischen Personen als Kriterium der Standortwahl zunehmend an Bedeutung. Einst war der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich nicht schlecht positioniert (z.B. 2005: Rang 7). Er konnte von der (in letzter Konsequenz bedauerlichen) Tatsache profitieren, dass ihm wegen schwacher Wirtschaftskraft eine niedrige Steuerbelastung der juristischen Personen wenig „kostete“. Wegen Steuersenkungsmassnahmen anderer Kantone in diesem Bereich in den Jahren 2006 bis 2011 (über 20 Kantone) hat Bern seine diesbezügliche vorteilhafte Stellung mittlerweile verloren (vgl. die nachstehende Tabelle aus der NZZ vom 17. Januar 2012, S. 27).

Kanton	Belastung Hauptort nominelle Sätze, in %	Belastung Hauptort effektiv, ² in %	Tiefste Belastung effektiv, ² in %	Höchste Belastung in % ³
Luzern ⁴	13,90	12,20	Meggen 11,32	13,18
Schwyz	16,21	13,95	Wollerau 11,56	14,91
Appenzell A.-Rh.	14,50	12,66	kantonaler Einheitsatz 12,66	
Nidwalden	14,50	12,66	kantonaler Einheitsatz 12,66	
Obwalden	14,50	12,66	kantonaler Einheitsatz 12,66	
Appenzell L.-Rh. ⁴	16,50	14,16	kantonaler Einheitsatz 14,16	
Schaffhausen	19,00	15,97	Rüdlingen 14,57	16,70
Uri	17,70	15,10	Schattdorf 14,79	16,24
Thurgau	19,78	16,51	Botighofen 14,79	17,65
Zug ⁵	17,80	15,11	Walchwil 15,03	15,83
Glarus	19,70	16,46	Mollis 16,41	16,67
Freiburg	24,42	19,63	Grang 16,61	20,88
Graubünden	20,02	16,88	kantonaler Einheitsatz 16,88	
St. Gallen	20,21	16,88	kantonaler Einheitsatz 16,88	
Tessin	26,23	20,72	Cadempino 18,29	20,89
Solethurn	27,97	21,85	verschiedene 18,33	23,38
Zürich	26,86	21,17	Hüschlikon 18,64	21,52
Baselstadt	26,10	20,70	verschiedene 18,77	20,70
Aargau	23,26	18,87	kantonaler Einheitsatz 18,87	
Bern	27,62	21,64	Deitswil 20,00	23,30
Jura	27,01	21,27	Boncourt 20,10	22,05
Neuchâtel ⁶	26,50	20,95	kantonaler Einheitsatz 20,95	
Vaud ⁷	30,68	23,48	Colmins 20,95	23,81
Valais	27,50	21,57	kantonaler Einheitsatz 21,57	
Basel-Stadt ⁷	29,00	22,48	kantonaler Einheitsatz 22,48	
Geneve	31,88	24,17	Genthod 23,22	24,43

¹ Gliederung nach tiefster Belastung in den jeweiligen Kantonen. Informationsstand Januar 2012, einschließlich direkter Bundessteuer, kantonaler Steueranteile für 2012 sowie Gemeindesteuersätzen 2012, soweit diese am 31. Januar 2012 im Internet bereits publiziert waren. ² Nach Abzug der Steuern zur Ermittlung des steuerbaren Gewinns. ³ UUR: provisorisch, basierend auf vom Regierungsrat vorgeschlagenem Kantonssteuersatz von 1,8 Einheiten. ⁴ A: für nicht ausgeschüttete Gewinne. Bei vollst. ausgeschütteten Gewinnen reduziert sich die Staats- und Gemeindesteuer um 10%. ⁵ ZG: ebener Gewinnsteuersatz (Gewinne ab 100 000 Fr.). Der Satz sinkt 2013 und 2014 um je 0,25 Prozentpunkte. ⁶ NE: Die einfache Steuer wird bis 2016 jährlich um einen Prozentpunkt gesenkt. ⁷ BS: Reduktion des Gewinnsteuersatzes um 0,5 Prozentpunkte, sofern besondere Voraussetzungen beim Schweizer IEP und bei der Nettoschuldquote des Kantons gegeben sind.

GUELLE HANNY, STEUERRECHT 2012

Wir fordern daher, den Gewinnsteuertarif zu senken und zusätzlich einen Proportionaltarif einzuführen. Mit der Senkung muss erreicht werden, dass sich der Kanton Bern wieder im ersten Drittel der Rangliste positioniert. Wichtig ist zudem auch, dass durch den Systemwechsel kein KMU schlechter gestellt wird als heute.

Anlässlich der Steuergesetzrevision 2001 wurde der damalige renditeabhängige Gewinnsteuertarif durch den heutigen proportionalen Dreistufentarif ersetzt. Bei höheren Gewinnen (ca. ab CHF 500'000) verhält sich dieser Tarif bereits annähernd proportional.

Von der Einführung eines echten (einstufigen) Proportionaltarifes wurde damals abgesehen, weil eine Komponente zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung eingebaut werden sollte, was durch einen tieferen Steuersatz für die zwei ersten Gewinnstufen bewerkstelligt wurde. Mit der in der Steuergesetzrevision 2008 beschlossenen Teilbesteuerung der Dividenden wird die wirtschaftliche Doppelbelastung auf Stufe Beteiligungsinhaber nun entscheidend gemildert. Deshalb braucht es auf Stufe Gesellschaft keine besondere Massnahme mehr zur Milderung, so dass sich der Dreistufentarif erübrigt.

In der Finanzwissenschaft wird die proportionale Gewinnsteuer als zeitgemässe Besteuerungsform für Unternehmen betrachtet. Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteht bei den Unternehmen keine Veranlassung, Gewinne einer Steuerprogression zu unterwerfen. Ein proportionaler Steuersatz entspricht internationalem Standard und vereinfacht die Berechnung der Steuer, vor allem auch im Zusammenhang mit interkantonalen Ausscheidungen und unterjährigen Geschäftsjahren.

Die proportionale Gewinnsteuer ist zeitgemäss und findet heute in einer Vielzahl von Kantonen Anwendung (ZH, LU, OW, NW, FR, AR, AI, TG, TI, VD, NE, GE, JU, SH).

Handlungsbedarf betr. Aufwandbesteuerung (?)

Zunächst ist einmal festzuhalten, dass bezüglich der Veränderung der Regelung der Pauschalbesteuerung im Kanton Bern eigentlich keine Dringlichkeit besteht. Der Kanton Bern hat bisher mit dem geltenden Recht „gut gelebt“.

Im Rahmen der Beratungen des Steuergesetzes 2011 wurde die Frage der Verschärfung/Abschaffung der Pauschalbesteuerung übrigens erörtert. Das Ergebnis eines entsprechenden Hearings mit Steuerexperten war damals folgendes: Der Kanton Bern hat im Moment 215 Pauschalbesteuerte (heute ca. 230). Rund 90% davon wohnen im Berner Oberland. Die entsprechenden Steuereinnahmen belaufen sich auf ca. CHF 20 Mio. Franken pro Jahr. Das entspricht einem durchschnittlichen Steuerbetrag von CHF 100'000 pro Person. Die Aufwandbesteuerten stellen zudem einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar. Man rechnet, dass Investitionen (z.B. Chaletbau) und Konsum zu weiteren Abgaben führen (Mehrwertsteuer, Grundstückgewinnsteuer, Handänderungssteuer, Steuern der Arbeitnehmenden, Konsumation, Wohltätigkeiten etc.), welche am Schluss insgesamt ungefähr **CHF 80 Mio.** ausmachen. Die Abschaffung der Pauschalbesteuerung würde rund **2'500 Arbeitsplätze** vernichten.

Aus volkswirtschaftlichen Gründen lehnt auch der Bundesrat die Abschaffung der Aufwandbesteuerung ab. Er erachtet es jedoch als wichtig, die Akzeptanz dieser Besteuerungsform zu stärken und schickte in Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) am 8. September 2010 einen Gesetzesentwurf zu ihrer Anpassung in die Vernehmlassung. Der Bundesrat schlägt vor, die Voraussetzungen für die Anwendung der Aufwandbesteuerung im DBG und im StHG wie folgt zu modifizieren:

1. Als Mindestlimite für den weltweiten Aufwand soll bei der direkten Bundessteuer und der kantonalen Steuer das Siebenfache des Mietzinses resp. des Mietwerts oder das Dreifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung festgelegt werden.

2. Bei der direkten Bundessteuer soll eine minimale Bemessungsgrundlage von 400'000 Franken festgelegt werden; die Kantone sollen ebenfalls einen Mindestbetrag festlegen, sind aber bei dessen Höhe frei.
3. Die Kantone sollen verpflichtet werden, bei der Aufwandbesteuerung die Vermögenssteuer zu berücksichtigen.
4. Für Altfälle soll eine Übergangsfrist von 5 Jahren festgelegt werden.

Die Besteuerung nach dem Aufwand führt bei korrekter Anwendung zu einer angemessenen Festsetzung der Steuer. Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass bei den betreffenden Personen eine Ermittlung des weltweiten Einkommens und Vermögens mit grossen praktischen Schwierigkeiten verbunden ist. Für Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden, bedeutet dies in erster Linie eine entscheidende verfahrensmässige Erleichterung. Den Vorwurf, die Aufwandbesteuerung fördere die Steuerflucht vom Ausland in die Schweiz, ist nicht gerechtfertigt. Die Aufwandbesteuerung ist ein Instrument zur Stärkung der Standortattraktivität und zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Neben der Schweiz kennen übrigens auch andere Länder in Europa die Aufwandbesteuerung. Beispiele sind Grossbritannien, Irland, Österreich, Belgien, Luxemburg, Malta, Zypern und Liechtenstein.

Grundsätzlich erscheint es nachvollziehbar, die Aufwandbesteuerung etwas zu verschärfen, um deren politische Akzeptanz zu erhöhen, selbst wenn die Steuerverwaltung des Kantons Bern bisher unseres Wissens keine unangemessenen Veranlagungen verfügte.

Aus steuerrechtlicher Sicht erscheint es indessen fraglich, wenn unser Kanton mit bereits hohen Tarifen auch noch die Höhe des Mindestbetrages für die minimale Bemessungsgrundlage gleich wie der Bund auf CHF 400'000 festlegen will, zumal die Kantons- und Gemeindesteuern rund $\frac{3}{4}$ der Steuerbelastung ausmachen.

Hier muss man eine gemässigte Variante von beispielsweise CHF 200'000 wählen. Nach StHG hat der Kanton ja die Möglichkeit, einen anderen Betrag als Mindestbemessungsgrundlage festzulegen. Die Kommission des Grossen Rates zur Vorberatung der Volksinitiative „faire Steuern für Familien“ beantragt den auch zu Recht in ihrem Gegenvorschlag, von einen Mindestbetrag von CHF 200'000 auszugehen.

Beim Einkommen wird die Aufwandbesteuerung unter anderem damit gerechtfertigt, dass es in Anbetracht des weltweiten Einkommens in diesen Fällen schwierig ist, die korrekte Bemessungsgrundlage zu erheben.

Auf die **Vermögenssteuer** trifft dies indessen nicht zu, wenn man die bernischen Werte gemäss Artikel 5 StG als massgebende Bemessungsgrundlage erklärt. Das ist transparent und sauber zu erheben und auch zu besteuern.

Einen Grund für eine Mindestbesteuerung gibt es hier nicht. Zudem fragt man sich, ob der Bezug auf Art. 5 StG wirklich korrekt ist. Das umfasst dann die bernischen Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Immobilien. Aufgrund des Verbots einer schweizerischen Erwerbstätigkeit dürften Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten schon gar nicht vorkommen, bleibt also nur das Grundeigentum. Die Einschränkung auf das im Kanton Bern gelegene Grundeigentum ist sicher korrekt (in anderen Kantonen gelegenes Grundeigentum wird gemäss den Vorschriften des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts dort besteuert).

IV. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Zu Art. 3 Abs. 3 und 4 (Zuständigkeiten)

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 6, 20, 20a bis d, 49 Abs. 4 und 5, 113, 118, 122a, 123 (Mitarbeiter-beteiligungen)

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 16 (Aufwandbesteuerung)

Vgl. die obenstehenden Ausführungen insbesondere auch hinsichtlich der Vermögensbesteuerung (Art. 16 Abs. 5).

Zu Art. 29 (Feuerwehrsold)

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 32 (Bestechungsgelder)

Einverstanden.

Bemerkung zu den juristischen Personen: Konsequenterweise müsste wohl auch Art. 11 der Verordnung über den geschäftsmässig begründeten Aufwand ins Gesetz aufgenommen werden.

Zu Art. 38 (Allg. Abzüge: Unterhaltsbeiträge)

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 40 (Ordentlich Abzüge: Halbe Kinderabzüge)

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 41 (Besonderer Abzug in voraussichtlichen Erbfällen)

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 43 a (Liquidationsgewinne)

Einverstanden. Die Präzisierung halten wir für sachgerecht.

Zu Art. 44 (Vorsorgeleistungen, Ergänzung rechtskräftiger Veranlagungen)

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 44, 45, 100, 128, 143, 145 (Festlegung der Freibeträge)

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 64 (Sozialabzüge)

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 83, 127, 259 (Ausnahmen von der Steuerpflicht)

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 88 (Umstrukturierungen: Stille Reserven)

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 159 (Elektronische Eröffnung der Veranlagungsverfügung)

Wir (und die von uns konsultierten Steuerberater) erachten die elektronische Zustellung als sehr heikel und regen an, eine solche Möglichkeit erst dann vorzusehen, wenn diese allgemein bei Verfügungen zur Usanz geworden ist.

Fraglich ist auch, ob ein solches Verfahren hinsichtlich der direkten Bundessteuer tatsächlich gesetzeskonform wäre.

Zu Art. 172 (Meldepflicht)

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 186 (Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners)

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 229 (Verjährung)

Keine Bemerkungen.

Zur Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuern

Keine Bemerkungen.

Zu den Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen betreffend Verschärfung der Pauschalbesteuerung sind wie folgt zu regeln: „Der Regierungsrat setzt diese Änderung so in Kraft, dass sie für die Steuerpflichtigen gleichzeitig mit dem entsprechenden neuen Recht der direkten Bundessteuer ihre Wirkung entfaltet“.

Wir danken Ihnen für die positive Aufnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Dr. Adrian Haas
Direktor



David Herren, MLaw
Juristischer Sekretär